

Amalgamentsorgung: Nachrüstungsfristen und Sammelantragstellung

Dabei ging es um die Umsetzung der Durchführungsbestimmung, also um den Vollzug der Wassergesetze und der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in die Sammelkanalisation. Sie ist in einem gewissen Ausmaß Aufgabe der nachgeordneten Länderministerien und Kreisverwaltungsbehörden. Der Kontakt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wird sich sicher positiv auf die Zahnärzteschaft auswirken. Es wurden harte konkrete Verhandlungen geführt und der vorhandene Spielraum der Obersten Baubehörde restlos ausgeschöpft. Im folgenden werden die wichtigsten Punkte aus einem Anschreiben, das voraussichtlich im II. Quartal 1990 an jede Praxis von den Behörden versandt wird, aufgeführt.

1. Sammelantragstellung für alle in Bayern niedergelassenen Zahnärzte, in deren Praxen Amalgam anfällt.

Die Bayerische Landes Zahnärztekammer stellt für die in Bayern niedergelassenen Zahnärzte, in deren Praxen Amalgam anfällt, Sammelantrag auf das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen aufgrund der Allgemeinen Rahmenverwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift) vom 8.9.1989 und der dazu noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift im Freistaat Bayern. Das bedeutet, daß nicht die einzelnen Zahnärzte mit den Behörden in Kontakt treten müssen, sondern daß sich die Kammer diesbezüglich übergeordnet der Sache annimmt (Entlastung von Verwaltungsaufwand).

2. Nachrüstungsfristen für Dentalstühle mit Amalgamabscheidungsanlagen:

a) Wenn kein Amalgamabscheider oder einer mit einem Abscheidewir-

Die Amalgamabscheidung wird für jeden Zahnarzt, der an seinem Behandlungsplatz Amalgam verarbeitet, je nach Ausrüstung früher oder später zur Pflicht. Am 17.1.1990 fand das letzte von drei Gesprächen in der Obersten Baubehörde (Bayerisches Staatsministerium des Innern) statt.

kungsgrad unter 85 Prozent betrieben wird:

Jahr, in dem die Behandlungseinheit in Betrieb genommen wurde	Vorgesehenes Ende der Nachrüstungsfrist
1989 und später	31.12.1994
1988	31.12.1993
1987	31.12.1992
1986	31.12.1991
1985 und früher	30.06.1991

b) Wenn ein Amalgamabscheider mit einem Abscheidewirkungsgrad von mindestens 85, aber unter 95 Prozent betrieben wird:

Jahr, in dem die Behandlungseinheit in Betrieb genommen wurde	Vorgesehenes Ende der Nachrüstungsfrist
1989 und später	31.12.1996
1988	31.12.1995
1987	31.12.1994
1986	31.12.1993
1985	31.12.1992
1984	31.12.1991
1983 und früher	30.06.1991

Voraussetzung dafür, daß die Termine eingehalten werden können ist natürlich, daß entsprechend geprüfte und erprobte Geräte vorhanden sind.

3. Sachverständigenprüfung

In der Bundesverordnung ist eine Sachverständigenprüfung vorgesehen, die alle fünf Jahre durchzuführen sein wird. Wir konnten erreichen, daß

die erste Überprüfung zusammen mit der Installation eines Amalgamabscheiders erfolgen kann. Mit dieser Vereinbarung entfällt auch die Abgabe von Installationsplänen oder ähnlichem an die Kreisverwaltungsbehörden. Außerdem wurde auch zugestimmt, daß die Sachkundigen nicht vom TÜV oder ähnlichen Behördenorganisationen kommen, sondern von den Herstellern, Dentaldepots oder vielleicht sogar von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.

4. Führen eines Wartungsbuches

Es ist ein Wartungsbuch zu führen, in das der Name desjenigen, der die Wartung ausführt, die einzelnen Wartungsvorgänge und die Abnahme des Abscheidegutes durch die geeignete Stelle (Firma) eingetragen wird. Die Eintragungen müssen vom Zahnarzt, dem Wartungsbeauftragten und dem Abnehmer des Abscheidegutes unterzeichnet werden. Allerdings können die Eintragungen auch durch eine „lückenlose Sammlung von Wartungsberichten eines Wartungs-Unternehmers und Abnahmebescheinigungen für das Abscheidgut durch den Abnehmer ersetzt werden". (Zitat aus dem zukünftigen Anschreiben der Kreisverwaltungsbehörden). Zur ergänzenden Lektüre empfehle ich den Artikel von Dr. Kurt Walter in den ZM 4/90 „Amalgam-Entsorgung mit Abscheidern".

In den Verhandlungen haben wir selbstverständlich unsere Einwendungen und Beschlüsse zur Sachlage vorgebracht. So wurden zum Beispiel die hohen Investitionskosten angesprochen, die noch fehlenden Geräte auf dem Markt (vier Amalgamabscheider erst im November/Dezember 1989 zugelassen) und die Schwierigkeiten bei der Installation, die im Detail noch ungeklärt sind. Auch die Belastung der Zahnärzteschaft durch andere gesetzgeberischen Maßnahmen, speziell die Röntgenverordnung und Medizingeräteverordnung, wurden dabei zur Spra-